

einem Anklang an Formulierungen Ivos von Chartres¹⁴⁾, empfiehlt jedoch sodann die Verwendung des Stabes wegen seines zugleich geistlichen und weltlichen Charakters. Während in Châlons noch die Zustimmung des Herrschers vor der kanonischen Wahl des Kandidaten gefordert worden war und der Lehnseid erst nach der Weihe geleistet werden sollte¹⁵⁾, ist nun ein Einspruchsrecht des Königs vor der Wahl des Kandidaten nicht mehr vorgesehen. Stattdessen soll sowohl die Investitur als auch der dem König zu leistende Lehnseid der Weihe vorausgehen. Auf diese Weise wurde vermieden, daß ein Geweihter geistliche Symbole aus Laienhand empfing¹⁶⁾.

Der Traktat schließt mit einem eindringlichen Appell zum Frieden und mit einer Reihe wiederum der Chronik Sigeberts entnommener historischer Beispiele für erfolgreiche kaiserliche Interventionen bei Papstschiismen¹⁷⁾. Schon in Châlons hatte es neben den um eine Verständigung mit der Kurie bemühten Vertretern des Königs eine radikalere Tendenz gegeben, auf die der Aufenthalt des Königs mit Heeresmacht in unmittelbarer Nähe des Verhandlungsortes und das von Suger geschilderte drohende Verhalten der Gesandten schließen lassen¹⁸⁾. Auch die den Traktat abschließende Exempla-Reihe könnte als eine indirekte Androhung gewaltsamen Vorgehens aufgefaßt werden, dazu bestimmt, den Kompromißvorschlägen Nachdruck zu verleihen.

Dem Anonymus waren somit nicht nur Dokumente zugänglich, die bei den römischen Verhandlungen von den Vertretern des Königs verwendet worden sind, sondern er war anscheinend auch über die Verhandlungen von Châlons selbst informiert. So würde seine Schrift nach

folgenden Monika Minninger, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnsnexus zwischen König und Episcopat, Diss. phil. Marburg, ms. (1974) demnächst in: Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 2, Kap. III, 3b.

¹⁴⁾ Ivonis episcopi Carnotensis epistola ad Hugonem archiepiscopum Lugdunensem, hg. von Ernst Sackur (MGH Lib. de lite 2, 1892) S. 645; neuere Ausgabe mit französischer Übersetzung ohne textkritischen Apparat von Jean Leclercq (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age 22, 1949) S. 246; siehe unten Anm. 169.

¹⁵⁾ So Erzbischof Bruno von Trier nach Suger (wie Anm. 13) S. 58: *antequam electio in palam proferatur, ad aures domini imperatoris perferre et, si personam deceat, assensum ab eo ante factam electionem assumere.*

¹⁶⁾ Gegen die Leistung des hominium und des Treueides nach der Weihe hatte Paschal eingewandt: *si sacratas dominico corpori et sanguini manus laici manibus gladio sanguinolentis obligando supponant, ordini suo et sacre unctioni derogare* (Suger, S. 58).

¹⁷⁾ Unten S. 81 f., 208 ff.

¹⁸⁾ So Schlechte (wie Anm. 3) S. 42 f.